6. Begriff ber "Anlandungen" im Sinne des prensischen Wassergesetes. Wem fällt das Eigentum an solchem Lande zu, das durch künstliche Anschüttungen in einem Wasserlauf entsteht? Wer wird Eigentümer einer Anlandung, die tatsächlich schon der dem Inkrafttreten des Gesetes entstanden, aber erst mit diesem Zeitpunkte privatrechtsfähig geworden ist?

Preußisches Wassergeset vom 7. April 1913 (GS. S. 53) §§ 17, 140, 162, 12.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juni 1915 i. S. preuß. Fistus (Kl.) w. C. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 91/15.
  - I. Landgericht Cleve.
  - IL Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Beklagten Alex und Franz C. find Gigentumer bes auf bem linken Rheinufer in ber Gemeinde L. gelegenen, an den Rhein angrenzenden Gutes Scholtenhof, bas fie an ben britten Beklagten van B. verpachtet haben. Der klagende Fiskus hat im Jahre 1850 zum Schute bes Ufers gegen bie Strömung bes Rheines ba, wo er am Scholtenhof vorüberfließt, ein Dedwert errichtet, bas in ber Unschüttung einer Steinbofdung und in ber Pflafterung eines ichmalen Streifens ber Oberfante bes zum Scholtenhofe gehörigen Ufergeländes bestand (altes Deckwert). In ben Jahren 1873 und 1874 hat ber Rläger oberhalb bes Deckwerks zehn Buhnen angelegt, besgleichen in ben Jahren 1888 und 1889 vier weitere Buhnen ftromabwarts. Die Buhnenfopfe verband er in ben 1890er Jahren miteinander burch ein weiteres Dectwert (neues Dectwert). Allmählich entstand in dem Raume zwischen dem alten und dem neuen Deckwerke festes Land, das in einer Größe von etwa zwei hettaren als Wiese nutbar wurde. Dieses Land murbe vom Rlager verpachtet. Dem Bachter bes Kistus murbe aber auf Veranlassung bes Baters und Erblassers ber jetigen Beklagten C., der das Land seinerseits an den Beklagten van B. verpachtet hatte, die Nutung der Wiese durch van B. entzogen. Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung seines Eigentums an der Wiese und demgemäß zur Wiedereinräumung des Besitzes, sowie zur Zahlung von 130 M. Schadensersatz für die entzogene Grasnutung. Das Landgericht Cleve hat durch Teilurteil die Beklagten zur Anerkennung des Eigentums des Klägers und zur Wiedereinräumung des Besitzes verurteilt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat auf die Berusung der Beklagten die Klage, soweit darüber durch das Teilurteil erkannt war, abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

## Mus ben Granben:

"Der Berufungerichter geht von der ... unftreitigen Tatfache aus, bag bie an den Rhein anftogende Fläche, an welcher ber Rlager in erfter Linie privates Gigentum in Anspruch nimmt, ber Sohe nach zwischen ber Linie bes gewöhnlichen und ber bes höchsten normalen Wafferstandes des Rheins belegen ift. Sieraus zieht er junachst Die Folgerung, bag bis jum Infrafttreten bes neuen preußischen Wassergesetz, also bis zum 1. Mai 1914, die Rläche nach den bis babin in Geltung gewesenen masserrechtlichen Borschriften bes rheinisch=frangösischen Rechts zum Rlugbette gehörte und beshalb eine bem Privatrecht entzogene, bem gemeinen Gebrauche bienende Sache (res omnium communis) im Sinne bes Art. 714 Code civil war. Dabei legt er bie in ber Rechtsprechung bes rheinisch-frangosischen Rechts anerkannte, auch vom Reichsgerichte für dieses Rechtsgebiet und für dasjenige bes gemeinen Rechts ftanbig feftgehaltene Rechts= auffassung zugrunde, berzufolge die Grenze zwischen dem Flußbett und dem Flußufer durch die Linie gebildet wurde, welche der Fluß bei seinem höchsten normalen Wasserstande erreicht. Bal. für bas gemeine Recht die in dem Urteile des erkennenden Senats vom 29. April 1899 Rep. V. 354/98 (RGR. Bb. 44 S. 127), bas die Frage felbft offen läßt, angeführten Urteile; für das theinisch-französische Recht das Urteil des preußischen Obertribunals (Rhein, Senat) in Strieth. Archiv Bb. 33 S. 90. sobann die Urteile bes Oberlandesgerichts Coln vom 16. Februar 1901 und bes Reichsgerichts vom 11. Juni 1901 (Rheinisches Archiv Bb. 97 I S. 101 und II S. 161) sowie bes II. Zivilsenats bes Keichsgerichts vom 15. März 1912 (II 451/11) und vom 25. Februar 1913 (II 459/12, Gruchot Bb. 57 S. 1181). Im Gegensate bazu wurde für das Gebiet des Allg. Preuß. Landerechts angenommen, daß die Grenze durch die Linie des mittleren (gewöhnlichen) Wasserstandes gebildet werde. Ugl. die Urteile des Keichsgerichts vom 23. Mai 1908 Rep. V. 336/07 und vom 12. Dezember 1913 Kep. V. 174/13.

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze hat der Berusungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Behauptung des Fiskus, er habe bereits vor dem 1. Mai 1914 Privateigentum an der streitigen Fläche besessen, unbegründet sei.

Der Berufungsrichter hat aber auch hilfsweise folgenbes ausgeführt. Selbst wenn anzunehmen ware, daß die ftreitige Rlache nach bisherigem Recht privateigentumsfähig gewesen sei, wurde bas Gigentum baran nicht bem klagenden Fiskus, sondern den Eigentümern des angrenzenben Scholtenhofe, nämlich den Beflagten C. ober ihren Borbefigern. zugestanden haben. Es sei nämlich erwiesen und auch jest nicht mehr bestritten, daß die ftreitige Fläche noch nach der bom Rlager bewirften Riesaufschüttung mit der Oberfläche unter dem Bafferspiegel bes Rheines gelegen habe. Die Erbschicht, welche fich nach und nach auf ber Riesanschüttung durch Anspulung angesetzt und im Laufe ber Jahre bas jest nusbare Wiesenland gebildet habe, sei eine Anlandung (Alluvion). Diese Anlandung gehöre sowohl nach Art. 556 Code civil wie nach § 5 bes preußischen Strombauverwaltungsgesetes vom 20. August 1883 bem Ufereigentümer. Als Ufereigentümer sei aber porliegend nicht ber Rlager anzusehen; das in Betracht tommende Ufergrundstud gehore vielmehr jum Scholtenhofe. Durch die Anlegung bes alten Deckwertes, bas nur in ber Anschüttung einer Steinboschung an bem Ufer und in der Pflasterung eines schmalen Streifens ber Oberkante bes Ufers bestand, habe sich an ben Eigentumsverhältnissen nichts geandert, insbesondere sei daburch kein neues felbständiges Grundstüd zwischen dem Flugbett und den Ufergrundstüden entstanden. Die Eigentümer des Scholtenhofes seien nach wie por Uferanlieger bis jum Flugbette geblieben. Die Deciwerte, Buhnen und Riesanschüttungen stellten sich als Stromregulierungswerke dar, die im öffentlichen Interesse angelegt seien und nach Borschrift ber §§ 5 und 3 bes Gesetzes vom 20. August 1883 bie Entstehung von Privateigentum (der Userangrenzer) an der durch sie herbeigeführten oder beschleunigten Anlandung für die Usereigentümer nicht hinderten.

Die Revision bezeichnet biese Ausführungen als "belanglos". Ihre Richtigkeit konnte in der Tat babingestellt bleiben, wenn fie nur zur Begründung der Annahme dienten, daß der Kiskus nicht bereits vor bem 1. Mai 1914 Eigentümer ber streitigen Fläche geworben fei, da diefe Annahme icon durch den erften Entscheidungsgrund, wonach die Fläche bis dahin dem Brivateigentum nicht zugänglich war, getragen wird. Die Ausführungen bilben aber zugleich bie Grundlage für bie Burudweisung bes von bem Rlager in zweiter Linie geltend gemachten Angriffsmittels, bag er burch bas neue Baffergeset vom 7. April 1913 Gigentumer ber Fläche geworben sei. In diesem Ausammenhange bedurften sie deshalb der Erörterung. Der Fistus hat nämlich feinen Gigentumsanspruch in zweiter Linie barauf gegründet, daß ihm das Gigentum an ber ftreitigen Fläche durch das neue Wassergeset zugefallen sei. Denigegenüber führt der Berufungsrichter aus, bas neue Baffergefet spreche nicht für die Auffassung bes Rlagers, sondern gegen fie. Es bestimme nämlich in § 7, daß an den Wafferläufen erfter Ordnung, zu welchen der Rhein gehore, bem Staate bas Eigentum zufomme. Die Grenze aber zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstücke werde nicht mehr. wie nach bisherigem rheinischen Recht, burch die Linie des höchsten normalen Bafferstandes, sondern nach § 12 des neuen Befetes durch die Grenze des Grasmuchses, und soweit biese über dem gewöhnlichen Wasserstande liege, durch diesen bestimmt. Sonach frage es sich, wem die streitige Fläche jett gehöre, ba fie unbestritten zwischen der Linie des gewöhnlichen und der des höchsten Wasserstandes liege, also nach jetigem Rechte nicht mehr einen Beftandteil bes Wasserlaufs bilbe. Das neue Baffergefet enthalte barüber teine ausbrudliche Beftimmung. Aus § 12, burch welchen bie Abgrenzung bes Gigentums ber Uferanlieger und des Eigentums am Wafferlauf eine gesetliche Neuregelung erfahren habe, ergebe sich aber, daß mit dem Inkrafttreten bes neuen Gefetes alles über ber neuen Uferlinie liegende Land nunmehr den Uferanliegern zustehen soll. Die gegenteiligen Ausführungen des Klägers feien unbegründet; insbesondere entbehre die Behauptung des Klägers, daß die ftreitige Fläche für einen Augenblick herrenlos geworben und bem Aneignungsrechte bes Rlagers unterworfen gewesen sei, der gesetzlichen Grundlage.

Diesen Ausführungen fann insofern nicht völlig beigepflichtet werben, als aus § 12 bes Baffergefetes hergeleitet wird, baß alles über der bort bestimmten Uferlinie befindliche Land, gleichviel wie es entstanden ift oder entsteht, den Gigentumern der bisher an ben Wasserlauf angrenzenden Grundstücke als Eigentum zufalle. § 12 enthält nur die Abgrenzung zwischen Flußbett und Flußufer. Wem bas zu Ufer werbende Land zufällt, ift barin nicht bestimmt. Den "Angrengern" ift burch §§ 17, 140, 162 bes Befetes nur bas Eigentum an Unlandungen zugesprochen, fei es daß biefe von felbft ober infolge von Unterhaltungs- ober Ausbaugrbeiten entstanden find. Solche Flächen, die unmittelbar burch fünftliche Aufschüttungen entstanden sind, können den Anlandungen nicht aleichgestellt werden. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des § 17, der von Anlandungen "burch allmähliche Anspülungen" spricht, wie auch aus ber Entstehungsgelchichte bes Gesehes. Gin in ber Kommission bes Abgeordnetenhauses gestellter Antrag, bemaufolge

"bas durch Anschüttung ober ähnliche Magnahmen im Anschluß an das bisherige User aus dem Wasserlauf entstandene Land wie eine Ansandung behandelt werden sollte,"

ist abgelehnt worden mit der Begründung, daß dadurch ein ungerechtsertigter Borteil für die Angrenzer entstehen würde, während beren Interessen in der Weise genügend gewahrt seien, daß ihnen durch anderweite Bestimmungen des Gesetzes der Zugang zu dem Wasserlause gesichert werde, auch wenn ihre Grundstücke durch die Ausbauarbeiten von dem Wasserlauf abgedrängt worden seien.

Kgl. Drucksachen des Abgeordnetenh. 21. Legislaturperiode V. Session 1912/13, Nr. 606 A zu § 149 S. 176, 177 und Nr. 611 A zu § 149 S. 270, 271.

Es muß daher allerdings mit den Kommentaren (vgl. Holz-Kreuz zu § 17 Bem. I S. 116, Bitta und v. Kries zu § 162 S. 240) ansgenommen werden, daß nach dem neuen Wassergesetze das durch fünsteliche Anschüttungen entstandene Land nicht den bisherigen Angrenzern, sondern dem Eigentümer des Wasserlaufs zufällt, wie für das Gesbiet des Preuß. Allg. Landrechts schon auf Grund des bisherigen

Rechtszustandes vom Reichsgericht angenommen worden ist (vgl. RGZ. Bb. 28 S. 209, Bb. 71 S. 63).

Mit Unrecht behauptet aber die Revision, daß durch folche Anschüttung entstandenes Land hier vorliege. Nach ben Reft= stellungen des Berufungsrichters sind allerdings von der Wasserbauverwaltung auch Kiesanschüttungen im Flußbette vorgenommen worden, sie sind aber unterhalb des Wassersviegels des Rheines geblieben, und erst allmählich ist infolge Anspülung über ben Wassersviegel hinausragendes Land oberhalb der Riesanschüttungen ent= ftanden. Unbedenklich handelt es sich sonach im vorliegenden Kalle um eine infolge ber ausgeführten Arbeiten entstandene Anlandung, welche nach § 5 des Strombauverwaltungsgesetzes vom 20. August 1883 und ebenso nach § 140 bes neuen Wassergesetes in ber gleichen Weise wie eine von selbst entstandene Anlandung den Anliegern als Eigentum jufallt. Unerheblich ift beshalb ber Sinweis ber Revision auf die angeblich aus dem Augenscheinsprotokolle fich ergebende (übrigens nicht zu bezweifelnde) Tatsache, daß ber ursprüngliche Boben, auf welchem Die Anschüttung bes Riefes vorgenommen ift ("die Sohle ber Riesanschüttungen"), unter Mittelwasserstand liegt. Diese Tatsache ergibt sich schon daraus', daß auch die Rieganschüttungen felbit, wie ber Berufungsrichter feststellt, unter bem Bafferspiegel bes Rheines, also auf alle Källe unter Mittelmasserstand geblieben find. Sie ift aber bebeutungelos.

Der Verufungsrichter hat auch ohne Rechtsirrtum verneint, daß das (alte) Deckwerk selbst, welches im Jahre 1850 von dem Kläger errichtet worden ist, ein besonderes Usergrundstück bilde, durch welches der Scholtenhof vom User abgedrängt worden wäre. Nach den Feststellungen des Verufungsrichters bestand nämlich das Deckwerk nur in der Anschüttung einer Steinböschung an das User und in der Psassterung eines schmalen Streisens der Oberkante des Users, so daß, wie er ersichtlich annimmt, in horizontaler Richtung eine irgenden ie erhebliche Erweiterung des Users in das Flußbett hinein nicht stattgesunden hat, sondern die Anlage des Deckwerkes, soweit sie über den Wasserspiegel hervorragt, auf dem bisherigen User, also auf dem zum Scholtenhose gehörigen Grund und Boden, ersolgt ist. War aber das Deckwerk vom Staate auf Grund und Boden des Scholtenhoses errichtet, so wurde dadurch an den Eigentumsverhältnissen des Users

grundstücks nichts geandert. Durch § 3 bes Strombauverwaltungs= gesetzes vom 20. August 1883 (also durch eine nach der Errichtung bes Deckwertes in Rraft getretene Bestimmung) find bie Ufereigentumer verpflichtet worden, zu ben im öffentlichen Interesse zu errichtenben Dedwerten ufm. ben erforderlichen Grund und Boden zur Benutung einzuräumen. Daraus ergibt sich, daß ihnen das Eigentum an dem Grund und Boden verbleibt. Das Gleiche mar aber auch porber icon für bas Gebiet bes rheinischefrangofischen Rechts in Geltung. Die Bemertung bei Mahraun (zu § 3 des Strombauverwaltungsgesetzes Anm. 9), nach bisherigem Rechte habe ber Staat auch durch tatfächliches Bauen auf fremdem Grund und Boben Gigentumer ber in Besitz genommenen Kläche werden können, bezieht sich auf die besondere Bestimmung des Breuß, Alla, Landrechts (§ 332 I 9). Für das rheinisch-französische Recht galt ebenso wie für das gemeine Recht ber Grundsat: "insedificatio cedit solo", ber in Art. 555 Code civil seinen Ausbrud und seine nähere Regelung gefunden hat. Bei diefer Sachlage ift die Unnahme des Berufungsrichters, daß auch bie nach Errichtung bes Deckwerfes entstandenen Anlandungen bem Scholtenhof als bem Ufergrundstude zugewachsen find, nicht zu beanftanden. Dann erscheint aber auch feine weitere Unnahme gerechtfertiat, daß die ftreitige Fläche mit dem Infrafttreten des neuen Wassergesetzes Sigentum ber Bellagten C. geworben ist. 3mar hat § 140 des Wassergesetzes wohl nur den gewöhnlichen Fall ins Auge gefaßt, bag Anlandungen nach bem Intraftireten bes Gefeges burch Beranderungen des Flugbetts tatfachlich neu entfteben. Er ift aber unbebenklich auch auf den hier vorliegenden außergewöhnlichen Rall entsprechend anzuwenden, daß eine bereits tatsachlich entstandene, aber bisber nicht privatrechtsfähige Anlandung burch bas Infrafttreten des Gesetzes Anlandung im Rechtssinne geworden ist. Die Anbeutung bes Rlägers schließlich, die ftreitige Fläche könne bei dem Intrafttreten bes Gesetzes "einen Augenblick" herrenlos geworden sein und seinem Aneignungsrecht unterlegen haben, ift vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum als einer gesetlichen Grundlage entbehrend bezeichnet worden. Die durch § 12 des neuen Waffergesetes geschaffene Brivateigentumsfähigkeit ber bis bahin bem Privateigentum ent= zogen gewesenen Fläche und ihr aus ihrer Eigenschaft als Anlandung im Sinne bes § 140 fich ergebender Übergang in bas Gigentum ber

Angrenzer traten gleichzeitig und fraft bes Gesetzes ohne ein das zwischen liegendes, wenn auch noch so kurzes Stadium der Herrens losigkeit ein und ohne daß es einer Besitzergreifung durch die Ansprenzer bedurfte.

Somit ftellt fich bie Abweisung bes Unspruchs auf Feststellung, baß ber Rläger Eigentumer ber ftreitigen Fläche fei, und bes baraus hergeleiteten Unspruchs auf Wiedereinraumung bes Besites als frei von Rechtsirrtum bar. Die Frage, ob bem Rläger etwa auf Grund bes § 140 Abi. 2ffg. des Baffergefetes ein Recht auf den Befit und die Nupungen der ftreitigen Rlache zusteht, bis die Erlaubnis zur Besitnahme burch bie Angrenzer erteilt ift und die auf die Unterhaltungsarbeiten, beren Folgen bie Anlandungen find, verwenbeten Roften erftattet find, mußte außer Betracht gelaffen werben. Denn die Unsprüche, über welche der Berufungerichter erfannt hat, hat der Rlager aus einem folchen Rechte, das fich, fofern es privatrechtlicher Natur ift, als ein Recht an einer fremben Sache barstellen würde, nicht hergeleitet. Es kann beshalb auch unerörtert bleiben, ob für die Geltendmachung eines folden Rechtes der Rechts= weg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ware (val. RGA. Bb. 33 **S.** 332)."